

Satzung zur Änderung der

S A T Z U N G

der Stadt Rastatt über die Durchführung und Gebührenerhebung für den Wochenmarkt

(Wochenmarktordnung)

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Juni. 2023 (GBl. S. 229,231) und der §§ 67 und 70 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I. S. 202), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1174), der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), sowie der Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie über die Bestimmung von Wochenmarktartikeln vom 12. Mai 1986 (GBl.S.175), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl.S.895) und des Artikels 12 der EU-Dienstleistungsrichtlinie, hat der Gemeinderat der Stadt Rastatt am 29.04.2024 folgende Änderungssatzung für den Wochenmarkt beschlossen:

Artikel 1

Änderung

Der § 4 der Satzung der Stadt Rastatt über die Durchführung und Gebührenerhebung für den Wochenmarkt wird wie folgt geändert:

(1) Auf den Märkten dürfen Waren nur von einem von der Marktverwaltung schriftlich zugewiesenen Standplatz aus angeboten werden.

(2) Die Zulassung ist schriftlich für einen bestimmten Zeitraum (Teilzulassung/Dauerzulassung) und unter Angabe der Kontaktdaten, des Warensortiments und der benötigten Platzfläche bei der Stadt Rastatt, Stabstelle Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing und Citymanagement (Marktbehörde) zu beantragen. Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt zum ersten eines Monats für mindestens einen Monat. Maßgeblich ist der Eingang der Bewerbung bei der Marktbehörde.

(3) Die Marktbehörde der Stadt Rastatt wählt nach den Vorgaben §4 (6) die Wochenmarktbeschickerinnen und Wochenmarktbeschicker aus und teilt diesen die Standplätze zu. Dies erfolgt entweder

1. für einen bestimmten Zeitraum (Teilzulassung), mindestens aber für einen Monat an den angemeldeten Markttagen
2. für einen unbefristeten Zeitraum (Dauerzulassung) an den angemeldeten Markttagen

(4) Über die Zulassung wird innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab vollständiger Vorlage aller Unterlagen entschieden.

(5) Die Marktbehörde der Stadt Rastatt weist auf Antrag die Standplätze im Rahmen des Belegungsplanes widerruflich und befristet schriftlich zu. Die zugelassenen Bewerber haben keinen Anspruch auf einen bestimmten Standplatz. Die Marktverwaltung kann zur besseren Ordnung des Marktverkehrs einen Tausch von Standplätzen anordnen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht. Die Zulassung kann mit Auflagen und Bedingungen verknüpft werden und ist nicht übertragbar.

Der § 8 der Satzung der Stadt Rastatt über die Durchführung und Gebührenerhebung für den Wochenmarkt wird wie folgt geändert:

(1) Der Gebührenschild entsteht mit Überlassung eines Standplatzes auf dem Wochenmarkt immer zum ersten des Überlassungsmonats.

(2) Bei Jahreszahlern wird die Benutzungsgebühr nach § 10 (2) und § 10 (3) dieser Satzung einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern im Zulassungsbescheid kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

(3) Bei Monatszahlern, die ganzjährig einen Standplatz besetzen, sind die Benutzungsgebühren nach § 10 (3) und § 10 (4) dieser Satzung im Voraus zwei Wochen vor dem ersten eines Monats fällig, sofern im Zulassungsbescheid kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

(4) Bei saisonal besetzten Standplätzen wird die Benutzungsgebühr nach § 10 (5) dieser Satzung im Voraus zwei Wochen vor dem ersten eines Monats fällig, sofern im Zulassungsbescheid kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

(5) Der Zulassungs- und Gebührenbescheid ist während der Dauer der Märkte aufzubewahren und auf Verlangen dem Erheber oder einem Kontrollorgan der Stadt Rastatt vorzuweisen.

(6) Macht ein Benutzer von seinem Benutzungsrecht nur teilweise oder keinen Gebrauch, oder ist die Nutzung infolge höherer Gewalt ausnahmsweise nicht möglich, so begründet dies keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren.

Der § 10 der Satzung der Stadt Rastatt über die Durchführung und Gebührenerhebung für den Wochenmarkt wird wie folgt geändert:

(1) Für die Belegung eines Platzes werden an den einzelnen Markttagen folgende Gebühren (Standgelder) erhoben:

dienstags	€ 0,20 je m ²
donnerstags	€ 0,50 je m ²
samstags	€ 0,80 je m ²

angefangene m² werden auf volle m² nach oben aufgerundet.

Für die Entnahme von Strom für das Betreiben von Marktständen gilt je Markttag und Stecker der aktuell geltende Gebührensatz, der von der Marktbehörde jährlich festgesetzt und kommuniziert wird gültig zum ersten Januar des neuen Jahres.

(2) Bei Jahreszahlern werden der Gebührenberechnung 40 Wochen pro Jahr und Markttag für Standgelder und Stromgebühren nach Abs 1 zu Grunde gelegt.

(3) Bei ganzjähriger Belegung eines Standplatzes an allen drei Markttagen pro Woche wird ein Rabatt in Form der Dienstagsgebühr (Standgeld) gewährt

(4) Bei Monatszahlern, die ganzjährig einen Standplatz besetzen, werden der Gebührenberechnung 44 Wochen pro Jahr und Markttag für Standgelder und Stromgebühren nach Abs 1 zu Grunde gelegt. Diese werden auf elf Monate im Jahr (Januar bis November, der Dezember entfällt) aufgeteilt.

(5) Bei saisonal besetzten Standplätzen werden der Gebührenberechnung vier Wochen pro Monat und Markttag für Standgelder und Stromgebühren nach Abs 1 zu Grunde gelegt. Die Berechnung erfolgt ausschließlich in vollen Monaten.

(6) Nach derzeitiger Rechtsauffassung unterliegt die Leistung nicht der Umsatzsteuer. Sollte die Leistung zu einem anderen Zeitpunkt umsatzsteuerpflichtig sein bzw. als umsatzsteuerpflichtig behandelt werden, erhöht sich das Entgelt für die Leistung ab diesem Zeitpunkt um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

Der § 14 der Satzung der Stadt Rastatt über die Durchführung und Gebührenerhebung für den Wochenmarkt wird wie folgt ergänzt:

k) entgegen der in § 11 Abs. 3 Fahrzeuge abgestellt werden

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung der Stadt Rastatt **über die Durchführung und Gebührenerhebung für den Wochenmarkt** tritt am **01. Juli 2024** in Kraft.

Rastatt, den

Die Oberbürgermeisterin
Monika Müller

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Rastatt geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- Die Oberbürgermeisterin in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder

- Vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.